

Öffentliche Bekanntmachung

GEMEINDE JESTETTEN
Landkreis Waldshut

S A T Z U N G **über die Entschädigung der ehrenamtlich** **tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr** **(Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 08.10.2015)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.10.2015 folgende

S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall in nachgewiesener Höhe ersetzt. Wird der Verdienstausfall nur dem Grunde, nicht jedoch der Höhe nach nachgewiesen, wird eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Einsatzstunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die nachgewiesenen und nicht anderweitig ersetzten notwendigen Auslagen erstattet.
- (2) Bei Lehrgängen im Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises erhalten die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen durch Gewährung von Reisekosten gemäß Stufe A der für Beamte geltenden Bestimmungen. Es wird jedoch pro Lehrgangsbetrag ein Tagegeld von mindestens 6,00 € gezahlt.
- (3) Zum Auslagenersatz nach Abs.1 und 2 gehört auch die Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Der Verdienstausfall wird nach den Grundsätzen des § 1 Abs.1 dieser Satzung ersetzt.
- (5) Der Berechnung der Zeit wird die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde gelegt. Bei Lehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes können für An- und Rückfahrt maximal je 45 Minuten zugerechnet werden. Angefangene Stunden werden sodann auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Kommandant	1.200,00 €/Jahr
Stellvertreter des Kommandanten	600,00 €/Jahr
Abteilungskommandant	600,00 €/Jahr
Stellvertreter des Abteilungskommandanten	300,00 €/Jahr
Gerätewarte	400,00 €/Jahr
(6 Posten; Funk- Elektro; Atemschutz; Geräte; Schlauchmaterial; Fahrzeuge Jestetten u. Gerätewart Altenburg)	
Jugendwart	300,00 €/Jahr

- (2) Neben den zusätzlichen Entschädigungen nach Abs.1 werden Verdienstausfall, Auslagenersatz und Fahrtkostenerstattung nach den Grundsätzen der §§ 1 und 2 gewährt. Dem Kommandanten werden außerdem die monatliche Grundgebühr für seinen privaten Telefonanschluss im Festnetz in nachgewiesener Höhe erstattet.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Jestetten, den 08.10.2015

FÜR DEN GEMEINDERAT:

Ira Sattler,
Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.09.2007 am 24.10.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Jestetten – Jestetter Info - (Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 26.10.2015 erfolgt.

Jestetten, den 26.10.2015

Ira Sattler,
Bürgermeisterin